Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Vom 2. Juli 1965

ĭ I.

Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Bei der Durchführung des Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wurde in den vergangenen zwei Jahren das neue ökonomische System der Planung und Leitung in den Bereichen der Volkswirtschaft, vor allem in den führenden Zweigen der Industrie und in der Landwirtschaft, erfolgreich ausgearbeitet, angewandt, erprobt und weiter vervollkommnet. Dabei wurden in der Tätigkeit des Ministerrates, der zentralen Staatsorgane, der WB und der Wirtschaftsräte der Bezirke bei der Entwicklung der wissenschaftlichen Führung, der Planung und des Systems ökonomischer Hebel wichtige Erfahrungen gesammelt.

Jetzt ist die Zeit herangereift, das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auch bei der Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß schrittweise anzuwenden.

In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden vereinigen sich in hohem Maße zentrale und örtliche Aufgaben, deren Lösung für die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die schnelle Entwicklung der Produktivkräfte unter den Bedingungen der technischen Revolution, die Durchsetzung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sowie für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Bebensbedingungen der Bevölkerung von großer Bedeutung sind.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur gesamtstaatlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, zur Erfüllung der nationalen Mission des sozialistischen deutschen Friedensstaates und der Stärkung seiner internationalen Autorität.

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems beginnt mit der wissenschaftlichen Führungstätigkeit von oben nach unten, angefangen bei der Tätigkeit des Ministerrates und seiner Organe.

Wissenschaftliche Führungstätigkeit von oben nach unten erfordert insbesondere, auf der Grundlage des Planes die Hauptaufgaben für die nachgeördneten Organe genau zu fixieren, dazu die besten Methoden, fortgeschrittensten Erfahrungen bzw. Normen — aus-

gehend vom Weltniveau — zu vermitteln und eine straffe Kontrolle der Plandurchführung zu organisieren.

Der Ministerrat sowie die Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden führen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse Sozialistischen Einheitspartei des Zentralkomitees der Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates durch. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind auf dieser Grundlage und ausgehend von den Beschlüssen des Ministerrates und anderer zentraler Direktiven und Orientieruhgsziffern für eine wissenschaftlich fundierte perspektivische Planung und exakte Leitung ihrer Bereiche zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und zur umfassenden Herausbildung sozialistischer Wohn- und Lebensbedingungen der Werktätigen verantwortlich.

Die Bereiche der örtlichen Organe der Staatsmacht sind so zu leiten, daß ihre planmäßige proportionale Entwicklung im Territorium entsprechend den Aufgaben des einheitlichen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Erfordernisse der führenden Zweige der Volkswirtschaft, gewährleistet ist.

Bei der Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems sind die spezifische Rolle und Funktion der örtlichen Organe der Staatsmacht und ihre differenzierte Aufgabenstellung und Verantwortung im einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß zu beachten.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind dafür verantwortlich, daß die Durchführung der zentral festgelegten Aufgaben, besonders der führenden durch die Abteilungen und Einrichtungen der örtlichen Organe gut unterstützt werden und eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen und den zentralgeleiteten Einrichtungen und Betrieben hergestellt wird. Das betrifft besonders die Arbeiterversorgung, den Berufsverkehr, die soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreu-Werktätigen und die Einflußnahme auf die ung der Sicherung der Nachwuchslenkung und Berufsausbildung.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken und Kreisen sind verantwortlich für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben der Planung und Leitung, die sich für sie aus der doppelten Unterstellung des Wirtschaftsrates des Bezirkes, der Bezirks- und Kreislandschaftsräte sowie der Bezirks- und Kreisplankommissionen bei der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Volkswirtschäfts- und Staatshaushaltsplanes ergeben.